

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 358/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

der Frau Maria [REDACTED],
[REDACTED] Straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Münsterhof, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der 17. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Landesrichter Seule, Johannesen, Leich-
berg, Kneß und von der Mühlen

in der Sitzung vom 28. Oktober 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Urteil des 14. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 11. März 1966 wird auf Kosten der Klägerin
zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für
das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

S a t z e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungs-
gericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit
Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe ge-
geben, aus denen nach § 219 ZPO allein die Revision zuge-
lassen werden darf.

Die Klägerin, die wegen eines verfolgungsbedingten Ge-
sundheitsschadens eine Kapitalentschädigung und eine Rente
bis zum 31. Dezember 1953 gewährt worden ist, begehrt die
Rente auch für die Zeit nach dem 1. Januar 1954. Das Beru-
fungsgericht hat ihre Klage abgewiesen, da es nach den von
ihm getroffenen Feststellungen nicht wahrscheinlich ist,
das die Klägerin in der Zeit nach dem 31. Dezember 1953
aus verfolgungsbedingten Gründen in ihrer Erwerbsfähigkeit
um mindestens 25 v.H. beeinträchtigt war oder beeinträch-
tigt wird.

A1

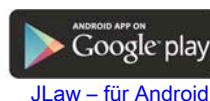
- 3 -

Das angefochtene Urteil beruht auf diesen vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlichrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Die Klägerin greift in ihrer Beschwerdebegründung im wesentlichen nur die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung und das Sachverständigengutachten an, auf das sich diese Feststellung gründet. Ihre Angriffe haben keine über den entschiedenen Fall hinausreichende Bedeutung, so daß um ihretwillen die Revision nicht zugelassen werden kann.

Die von der Klägerin angeführte Frage, ob das Gericht seinem Urteil ein Gutachten zugrundelegen kann, wenn derselbe Gutachter zwei Gutachten abgegeben hat, die in ihrem Ergebnis zu verschiedener Beurteilung gekommen sind, ist gleichfalls nicht zu entscheiden. Der Gutachter, Prof. Dr. Schuler hat sich in den von ihm erstatteten zweiten, dieser Entscheidung zugrundeliegenden Gutachten mit dem früheren Gutachten auseinandergesetzt. Das Berufungsgericht hat auf Grund seines Gutachtens festgestellt, daß die im Zusammenhang mit dem früher im Jahre 1950 erstatteten Gutachten festgestellten Regulationsstörungen mit den nun aufgetretenen Gefäßprozessen in keinem Zusammenhang stünden. Das Berufungsgericht ist daher davon ausgegangen, daß das im Jahre 1950 festgestellte Leiden abgeklungen sei und daß das gegenwärtig bei der Klägerin bestehende Leiden um desentwillen sie erst im März 1960 einen Arzt aufgesucht habe, mit der Verfolgung der Klägerin in keinem Zusammenhang stehe.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

78

- 4 -

Die sonach unbegründete sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BGG, § 57 ZPO zurückgewiesen werden.

Maake

Johannsen